
Bericht

GEMEINDE WALDSTETTEN
WASSERVERSORGUNG WALDSTETTEN
(EIGENBETRIEB)

Erstellung des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Auftrag: DEE00049039.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Bescheinigung	4
Jahresabschluss	4
1. Bilanz zum 31. Dezember 2024	5
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	6
3. Liquiditätsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024	7
4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024	8

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Waldstetten hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung der Gemeinde Waldstetten und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, ist uns ausgehändigt worden und wurde zu den Akten genommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Waldstetten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Betriebssatzung erstellt. Nicht Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des Lageberichts. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde Waldstetten und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 15. Dezember 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa. Michael Rapp
Steuerberater



i. V. Ralf Schulert

Eigenbetrieb Wasserversorgung Waldstetten

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01. bis 31.12.)

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse aus Wasserabgabe	1.011.767,95	993.637,96
b) Sonstige Umsatzerlöse	<u>7.282,93</u>	<u>16.081,48</u>
	1.019.050,88	1.009.719,44
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.865,26	782,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
- Wasserbezug	205.576,90	194.812,47
- Wasserentnahmeentgelt	10.271,60	9.293,00
- Strombezug	13.267,30	7.648,34
- Sonstige	<u>3.197,56</u>	<u>3.721,58</u>
	232.313,36	215.475,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	294.469,87	311.850,85
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	130.765,35	119.089,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	<u>38.214,34</u>	<u>35.244,33</u>
	168.979,69	154.333,69
davon für Altersversorgung: € 11.159,60, Vj € 10.326,95		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	147.059,35	137.578,60
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	109.495,85	116.824,91
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	109,01	959,67
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.873,07	33.733,52
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.360,26	10.491,33
10. Ergebnis nach Steuern	33.473,70	31.172,82
11. Sonstige Steuern	<u>284,70</u>	<u>270,82</u>
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	<u><u>33.189,00</u></u>	<u><u>30.902,00</u></u>
nachrichtlich:	2024	2023
	EUR	EUR
13. Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00	0,00
14. Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00	0,00

Liquiditätsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

Nr.	Liquiditätsrechnung - direkte Methode Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2023	2024	2024	Ergebnis/Ansatz (Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	932.380,20	1.059.600,00	1.075.371,07	15.771,07
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹	16.863,48	9.500,00	356,67	-9.143,33
4	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)	949.243,68	1.069.100,00	1.075.727,74	6.627,74
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	454.271,94	446.300,00	434.044,14	-12.255,86
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹	466.164,77	428.700,00	399.304,16	-29.395,84
7	Ertragsteuerzahlungen	13.700,00	14.700,00	4.492,97	-10.207,03
8	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)	934.136,71	889.700,00	837.841,27	-51.858,73
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)	15.106,97	179.400,00	237.886,47	58.486,47
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	351.106,11	145.500,00	146.991,73	1.491,73
21	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	351.106,11	145.500,00	146.991,73	1.491,73
22	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	-351.106,11	-145.500,00	-146.991,73	-1.491,73
23	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 9 und 22)	-335.999,14	33.900,00	90.894,74	56.994,74
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten	0,00	135.000,00	135.000,00	0,00
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	15.530,58	11.000,00	20.770,17	9.770,17
30	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	15.530,58	146.000,00	155.770,17	9.770,17
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	68.746,22	77.800,00	73.859,96	-3.940,04
37	Gezahlte Zinsen	30.945,98	27.800,00	31.308,88	3.508,88
38	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	99.692,20	105.600,00	105.168,84	-431,16
39	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	-84.161,62	40.400,00	50.601,33	10.201,33
40	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 23 und 39)	-420.160,76	74.300,00	141.496,07	67.196,07
42	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	468.955,95	-	327.164,67	-
42 a	Sonstige Einzahlungen ¹	125.615,97	-	110.980,92	-
43	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	-	5.565,60	-
44	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten	28.238,07	-	468.955,95	-
44 a	Sonstige Auszahlungen ¹	146.173,09	-	105.120,11	-
45	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)	420.160,76	-	-141.496,07	-
46	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	-	0,00	-
47	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)	0,00	-	0,00	-
48	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 46 und 47)	0,00	-	0,00	-
	nachrichtlich:				
49	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende	-468.955,95	-	-327.164,67	-
50	Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	0,00	-	0,00	-

Hinweis:

1 Zur besseren Vergleichbarkeit zum Ergebnis 2024 (Spalte 3) sind für das Ergebnis 2023 (Spalte 1) die Vergleichsbeträge in den Zeilennummern 2 (um EUR 125.615,97) und 6 (um EUR 146.173,09) angepasst bzw. vermindert worden. Der jeweilige Anpassungsbetrag ist in der Zeilennummer 42a (EUR 125.615,97) bzw. Zeilennummer 44a (EUR 146.173,09) aufgenommen worden.

WASSERVERSORGUNG WALDSTETTEN

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2024

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung Waldstetten mit Sitz in Waldstetten wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt.

Die nach § 3 Abs. 2 EigBG geforderte Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 24. November 2022 durch eine Neufassung beschlossen, welche zum 1. Januar 2023 in Kraft trat. Gemäß § 3 Abs.1 der Betriebssatzung der Wasserversorgung Waldstetten erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wasserversorgung wird nicht im Handelsregister geführt.

II. Angaben zu der Form der Darstellung und Gliederung von Bilanz, Erfolgs- und Liquiditätsrechnung

Für die Form der Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (EigBVO-HGB) vom 1. Oktober 2020.

Auf den Jahresabschluss findet die Rechtsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) Anwendung.

Für die Gliederung der Bilanz, Erfolgs- und Liquiditätsrechnung werden grundsätzlich die Muster in der Anlage 6 (Bilanz), Anlage 1 (Erfolgsplan) – die nach § 9 EigBVO-HGB als Gliederung für die Erfolgsrechnung anzuwenden ist – und Anlage 7 (Liquiditätsrechnung) der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Im Anhang ist die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in Anlage 8 (Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss) der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg dargestellt.

Abweichungen in der Form der Darstellung und Gliederung der Bilanz, Erfolgs- und Liquiditätsrechnung ergaben sich nicht. Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Vorschriften zu latenten Steuern nach § 274 HGB finden nach § 8 Abs. 1 Satz 3 EigBVO-HGB keine Anwendung. Hiervon betroffene Steuerlatenzen aus aktiven oder passiven Wertansatzdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen nicht.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB beibehalten.

Die Liquiditätsrechnung ist eine aus dem Deutschen Rechnungslegungs Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) abgeleitete Kapitalflussrechnung, die an die Besonderheiten der rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe angepasst ist. Die Liquiditätsrechnung ist nach der direkten Methode aufgestellt.

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die Nutzungsdauern der steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde, die sich innerhalb der Bandbreite der geschätzten betriebsindividuellen Nutzungsdauern bewegen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Betriebsvorrichtungen als bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft worden sind, wurden degressiv abgeschrieben nach § 7 Abs. 2 EStG.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO-HGB erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde die Bewertung der Vorräte auf die Festwertmethode umgestellt. Die Festwertmethode dient der Erleichterung der Inventur und der Bewertung und ist gemäß § 240 Abs. 3 i. V. m. § 256 Satz 2 HGB zulässig. Aufgrund der untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung der Vorräte bestehen durch die Umstellung der Bewertungsmethode keine wesentlichen Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand – mit Ausnahme der Umstellung der Bewertungsmethode bei den Vorräten – nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage 1 zum Anhang dargestellt.

Die Jahresabschreibung ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach der Festwertmethode angesetzt.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Steuererstattungsansprüche und Überzahlungen der Konzessionsabgabe ausgewiesen. Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3. Eigenkapital

Das als gezeichnetes Kapital ausgewiesene Stammkapital entspricht der Betriebssatzung und ist voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Lohn- und Gehaltsrückstellungen berücksichtigen Verpflichtungen des Arbeitgebers für am Bilanzstichtag noch nicht genommene Urlaubstage und angefallene Überstunden.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die Gewerbesteuerbelastung für den Veranlagungszeitraum 2024.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2024 €	Zuführung €	Verbrauch €	Auflösung €	31.12.2024 €
Externe Abschlusserstellungen	22.000	24.000	11.000	0	35.000
Archivierung	2.530	460	460	0	2.530
Zählereichung	1.099	0	0	0	1.099
Summe	25.629	24.460	11.460	0	38.629

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon > 5 Jahre €
1. aus Kreditaufnahmen <i>(Vorjahr)</i>	1.209.566,49 <i>(1.290.217,73)</i>	405.053,54 <i>(540.799,80)</i>	804.512,95 <i>(749.417,93)</i>	523.692,74 <i>(465.384,46)</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	41.979,97 <i>(8.176,91)</i>	41.979,97 <i>(8.176,91)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
3. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>(Vorjahr)</i>	11.763,41 <i>(10.860,82)</i>	11.763,41 <i>(10.860,82)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
4. Sonstige <i>(Vorjahr)</i>	60.563,29 <i>(25.176,71)</i>	60.563,29 <i>(25.176,71)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Summe <i>(Vorjahr)</i>	1.323.873,16 <i>(1.334.432,17)</i>	519.360,21 <i>(585.014,24)</i>	804.512,95 <i>(749.417,93)</i>	523.692,74 <i>(465.384,46)</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Schulden aus Steuern in Höhe von € 1.844,19 (Vj. € 11.040,35) enthalten.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2024 €	2023 €
a) Wasserabgabe	1.011.768	993.638
b) Sonstige Umsatzerlöse	7.283	16.081
Summe	1.019.051	1.009.719

Die Umsatzerlöse aus der Wasserabgabe betreffen 294.592 m³ (i.Vj. 306.609 m³) zum Einzelpreis von € 3,23 je m³ (i.V. € 3,05 je m³).

Die sonstigen Umsatzerlöse weisen Leistungsentgelte und Erstattungen aus.

Sonstige betriebliche Erträge

Ausgewiesen werden periodenfremde Erträge in Höhe von € 12.783 aus der Aufhebung der landwirtschaftlichen Stundung von Wasserversorgungsbeiträgen nach § 28 KAG und Erlöse aus Materialverkauf in Höhe von € 82.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 €	2023 €
Wasserbezug	205.577	194.812
Wasserentnahmeentgelt	10.272	9.293
Strombezug	13.267	7.648
Sonstige	3.198	3.722
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	232.313	215.475
Wasseruntersuchungen	2.590	3.485
Unterhaltung Verteilungsanlagen, Gewinnungsanlagen	173.662	187.607
Unterhaltung Hochbehälter	13.247	5.271
Infrastrukturvermögen	59.226	72.282
Bauhofleistungen	1.030	8.178
Haltung von Fahrzeugen	8.477	9.692
Konzessionsabgabe	32.057	20.694
Sonstige	4.180	4.642
Aufwendungen für bezogene Leistungen	294.470	311.851
Summe	526.783	527.326

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Bezüge sämtlicher bei der Wasserversorgung unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter zusammengefasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. € 49.422 Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Stellen und Ämter in der Gemeinde enthalten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen sind die Zinserträge aus Erstattungszinsen im Rahmen steuerlicher Veranlagungen in Höhe von € 68 sowie der Verzinsung des Bausparguthabens in Höhe von € 41.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zinsaufwendungen für Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 31.358 sowie Kassenkreditzinsen in Höhe von € 3.515.

Steueraufwand

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten den Gewerbesteueraufwand 2024 mit € 5.102 und den Körperschaftsteueraufwand inkl. Solidaritätszuschlag 2024 mit € 6.258.

Darüber hinaus ist bei den sonstigen Steuern Grundsteuer ausgewiesen.

V. Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss ist in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt. Der Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ist negativ.

VI. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, die im Rahmen der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister.

Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung mit erledigt. Eine besondere Betriebsleitung und ein Betriebsausschuss sind nicht bestellt. Daher liegen keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten.

2. Belegschaft

Dem Betrieb werden zwei Beschäftigte zu 100% und eine Beschäftigte zu 15% als Lohnempfänger direkt zugeordnet.

Abgesehen davon liegt keine Belegschaft im üblichen Sinne vor. Arbeiten für die Wasserversorgung erledigen teils Mitarbeiter des Bauhofs. Der entsprechende Aufwand wird nach der Inanspruchnahme anteilig dem Betrieb belastet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von € 33.189,00 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VII. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Waldstetten, den 11. Dezember 2025

Die Betriebsleitung

Eigenbetrieb Wasserversorgung Waldstetten

 Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024
 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2024	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Abschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge ./.	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	durchschnittlicher Abschr. Satz	Buch- wert		
	€	+	+ / ./.	./.	€	€	€	€	€	€	%	%		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	70.779,76	0,00	0,00	0,00	70.779,76	8.146,50	0,00	0,00	8.146,50	62.633,26	62.633,26	0,00	88,49	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	376.843,42	0,00	0,00	0,00	376.843,42	123.718,89	7.997,00	0,00	131.715,89	245.127,53	253.124,53	2,12	65,05	
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.247.495,19	90,71	341.361,33	0,00	7.588.947,23	5.580.175,91	117.097,22	0,00	5.697.273,13	1.891.674,10	1.667.319,28			
2.1 Verteilungsanlagen	7.247.495,19	90,71	341.361,33	0,00	7.588.947,23	5.580.175,91	117.097,22	0,00	5.697.273,13	1.891.674,10	1.667.319,28	1,54	24,93	
2.1.1 Speicheranlagen	2.008.126,25	937,60	109.928,13	0,00	2.118.991,98	1.658.229,84	39.047,53	0,00	1.697.277,37	421.714,61	349.896,41	1,84	19,90	
2.2.2 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	6.072.917,24	7.599,05	231.433,20	0,00	6.311.949,49	4.168.548,37	101.268,63	0,00	4.269.817,00	2.042.132,49	1.904.368,87	1,60	32,35	
2.2.3 Zuschüsse Wasserversorgungsbeitrag / HA- Kostensersatz	-889.913,38	-12.314,30	0,00	0,00	-902.227,68	-302.426,38	-24.124,30	0,00	-326.550,68	-575.677,00	-587.487,00	2,67	63,81	
2.2.4 Messeinrichtungen	56.365,08	3.868,36	0,00	0,00	60.233,44	55.824,08	905,36	0,00	56.729,44	3.504,00	541,00	1,50	5,82	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	318.822,69	25.428,13	0,00	3.591,51	340.659,31	258.881,83	21.965,13	3.591,51	277.255,45	63.403,86	59.940,86	6,45	18,61	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	232.202,74	109.158,59	-341.361,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.202,74			
Zwischensumme	8.175.364,04	134.677,43	0,00	3.591,51	8.306.449,96	5.962.776,63	147.059,35	3.591,51	6.106.244,47	2.200.205,49	2.212.587,41	1,77	26,49	
III. Finanzanlagen														
Beteiligungen														
ZV Landeswasserversorgung, Stuttgart	144.038,59	0,00	0,00	0,00	144.038,59	0,00	0,00	0,00	0,00	144.038,59	144.038,59	0,00	100,00	
Zwischensumme	144.038,59	0,00	0,00	0,00	144.038,59	0,00	0,00	0,00	0,00	144.038,59	144.038,59	0,00	100,00	
Anlagevermögen insgesamt	8.390.182,39	134.677,43	0,00	3.591,51	8.521.268,31	5.970.923,13	147.059,35	3.591,51	6.114.390,97	2.406.877,34	2.419.259,26	1,73	28,25	

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ergebnis	Vergleich
			2023	2024	(Spalten 3 - 1)
			EUR	EUR	EUR
			1	3	4
1	+	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode EigBVO-HGB)	0,00	0,00	0,00
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode EigBVO-HGB)	15.106,97	237.886,47	222.779,50
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode EigBVO-HGB)	-351.106,11	-146.991,73	204.114,38
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode EigBVO-HGB)	-84.161,62	50.601,33	134.762,95
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 45 direkte Methode EigBVO-HGB)	420.160,76	-141.496,07	-561.656,83
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode EigBVO-HGB)	0,00	0,00	0,00
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00	0,00	0,00
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	468.955,95	327.164,67	-141.791,28
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende	-468.955,95	-327.164,67	141.791,28
10	-	mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Abs. 4 EigBVO-HGB)	0,00	0,00	0,00
11	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	-468.955,95	-327.164,67	141.791,28
12	-	für bestimmte Zwecke gebunden	41.969,00	50.196,00	8.227,00
		davon Rückstellungen	41.969,00	50.196,00	8.227,00
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-510.924,95	-377.360,67	133.564,28

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.